

Aktenzeichen:
7 RAr 115/56

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 30. Januar 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Celle vom 29. August 1956 aufge-
hoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1926 geborene, verheiratete Klägerin und Revisionsbeklagte ist von Beruf kaufmännische Angestellte. Ihren Angaben nach war sie nach Lehrzeit und Arbeitsdienst von 1944 bis 1950 bei verschiedenen Betrieben im Angestelltenverhältnis tätig. Vom 1. August 1950 bis zum 30. April 1952 arbeitete sie als Stenotypistin und Kontoristin bei der Universal-Bau GmbH. Berlin, Niederlassung Hannover, vom 15. Mai 1952 bis zum 15. März 1953 bei der Mannesmann GmbH. Düsseldorf, Niederlassung Hannover, und vom 16. März bis zum 31. Dezember 1953 bei der Firma Stapelberg & Schermer KG. in Hannover. Aus diesem Betrieb schied sie aus, weil ihr Ehemann nach Hameln versetzt war und sie dorthin übersiedeln wollte.

Vom 1. Mai bis zum 14. Mai 1952 stand die Klägerin nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Sie hatte sich für diese Zeit auch nicht arbeitslos gemeldet und keine Arbeitslosenunterstützung beantragt.

Am 31. Dezember 1953 meldete sich die Klägerin beim Arbeitsamt Hameln arbeitslos und stellte Antrag auf Arbeitslosenunterstützung (Alu), die ihr mit Verfügung vom 18. Januar 1954 auf die Dauer von 26 Wochen bewilligt wurde. Sie bezog die Alu vom 8. Januar bis zum 5. Juni und vom 28. Juni bis zum 29. Juli 1954, unterbrochen durch Krankheit.

Vor Unterstützungsablauf beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 20. Juli 1954 Weitergewährung der Alu auf insgesamt 52 Wochen mit der Begründung, daß sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen - bis auf den Zeitraum vom 1. bis 14. Mai 1952 - beschäftigt gewesen sei. In diesen 14 Tagen sei sie ohne ihr Verschulden stellungslos gewesen. Sie hätte sich seinerzeit nach ihrem Ausscheiden bei der Universal-Bau GmbH. Hannover am 30. April 1953 sogleich beim Arbeitsamt Hannover gemeldet; die ihr bei der Firma Rohrbau Mannesmann GmbH. angebotene Stelle hätte sie jedoch erst am 15. Mai 1952 antreten können, weil



der Arbeitsplatz nicht früher frei gewesen sei. Bei kaufmännischen Angestellten seien der 1. und 15. eines jeden Monats allgemein die "Einstandstermine". Deshalb sei die Unterbrechung zwischen den beiden Beschäftigungsverhältnissen unvermeidbar gewesen.

Der Antrag auf Weitergewährung der Alu wurde durch Verfügung des Arbeitsamts Hameln vom 30. Juli 1954 abgelehnt, weil "eine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 104 Wochen vor der Arbeitslosmeldung am 31. Dezember 1953 nicht vorliege". Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Bescheid der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts Hameln vom 21. August 1954 als unbegründet zurückgewiesen.

II

Mit Klage vor dem Sozialgericht Hannover beantragte die Klägerin, die Beklagte zur Zahlung von Alu für weitere 26 Wochen zu verurteilen. Sie wiederholte in ihrer Klageschrift, daß sie gezwungen gewesen sei, bis zum 15. Mai 1952 mit dem Antritt ihrer neuen Stelle zu warten und daß daher eine unbillige Härte vorliege, wenn diese Unterbrechung, an der sie völlig schuldlos sei, zu einer Verkürzung des Unterstützungsbezugs führe.

Das Sozialgericht Hannover wies durch Urteil vom 28. Juli 1955 die Klage ab. Den lückenlosen Nachweis der ununterbrochen versicherungspflichtigen Beschäftigung habe die Klägerin nicht erbringen können. Es sei unerheblich, daß sie keine Schuld an der tatsächlichen Unterbrechung vom 30. April bis zum 14. Mai 1952 trage. Wenn auch nach verbreiteter Übung Angestellte jeweils zum 1. oder 15. ds.Mts. eingestellt würden, habe der Gesetzgeber im § 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) doch für keinen Beruf eine Ausnahme vom Erfordernis der ununterbrochenen versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgesehen.

Unter erneuter Darlegung ihres früheren Vorbringens legte die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin Berufung ein. Durch Urteil vom 29. August 1956 hob das Landessozialgericht Jelle das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 28. Juli 1955 auf und verurteilte die Beklagte, an die Klägerin Arbeitslosenunterstützung für weitere 26 Wochen zu zahlen. Es führte dazu im wesentlichen aus: Zwar habe die Klägerin kein 260 Wochen umfassendes ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis aufzuweisen; denn während der Beschäftigungslücke von zwei Wochen (1. bis 14. Mai 1952) sei sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Die wörtliche Auslegung des Gesetzes führe aber zu Härten, die dem Sinn der Vorschrift widersprächen und die Erfüllung begründeter sozialrechtlicher Ansprüche unmöglich machten. Die Beklagte habe dies auch in ihrem Runderlaß Nr. 33/54 anerkannt und regelmäßig eine Beschäftigungslücke bis zu 7 Tagen noch für vertretbar gehalten. Auch das Bundessozialgericht habe selbst Ausnahmefälle für denkbar gehalten, wenn bei wörtlicher Auslegung des Begriffs des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses der Sinn des § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG in sein Gegenteil verkehrt und die Annahme einer Unterbrechung zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor. Hätte sich nämlich die Klägerin am 1. Mai 1952 arbeitslos gemeldet, so hätte sie gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVAVG in der Fassung der Militärregierungsverordnung Nr. 111 (britische Zone) einen Anspruch auf ALU für eine Bezugsdauer von insgesamt 26 Wochen gehabt. Davon hätte sie, weil sie am 15. Mai 1952 bereits wieder in Arbeit getreten ist, nach der Wartezeit nur eine Woche verbrauchen können. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1022) hätte sie gemäß § 99 Abs. 2 AVAVG, der eine Rückwirkung bis zu fünf Jahren zulasse, theoretisch aber einen Anspruch auf eine Unterstützungsdauer von 52 Wochen haben können. Daß sich die Klägerin im Mai 1952 in Wirklichkeit nicht arbeitslos gemeldet habe, dürfe nicht zu ihrem Nachteil ausgenutzt werden, weil dies gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoße. Es würde eine "Härte von ungewöhnlichem



Ausmaß" bedeuten, wenn die Klägerin wegen der im Vergleich zur Gesamtdauer ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung seit 1944 nur unbedeutenden Beschäftigungslücke an der Vergünstigung aus § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG nicht teilhaben sollte.

Revision wurde zugelassen.

III

Die Beklagte legte gegen das ihr am 16. November 1956 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 11. Dezember 1956, beim Bundessozialgericht eingegangen am 13. Dezember, Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 9. Januar 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht am 12. Januar, wurde die Revision dahin begründet, daß es grundsätzlich unerheblich sei, ob die Unterbrechung von der Klägerin verschuldet oder nicht verschuldet und ob sie etwa berufsmäßig sei. Sich hieraus etwa ergebende Härten habe der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen. § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG sei eine Ausnahmenvorschrift und schon deshalb eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff der "außergewöhnlichen Härte" sei eine Ausnahme nur denkbar, wenn bei Eintritt der Unterbrechung bereits der Anspruch auf eine verlängerte Bezugsdauer gegeben war, diese aber infolge einer kurzfristigen Arbeitsaufnahme vor der Arbeitslosmeldung verloren gehen würde. Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Wenn man eine Arbeitslosmeldung der Klägerin im Mai 1952 unterstelle, so hätte sie damals nur einen Anspruch auf 26 Wochen Unterstützung gehabt, da eine längere Bezugsdauer gesetzlich noch nicht bestand. Ihre dann anschließende Beschäftigung sei auch nicht kurzfristig gewesen, sondern habe zum Erwerb einer neuen Anwartschaft von 26 Wochen geführt. Die Berechnungen des Landessozialgerichts seien hypothetisch; sie entbehrten der Rechtsgrundlage.



Die Klägerin beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie bezog sich auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Landessozialgerichts, in denen den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Rechnung getragen sei; sie müßten auch zu ihren Gunsten berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der erweiterten Unterstützungsdauer langjährig tätige Arbeitnehmer belohnen wollen, welche die Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch genommen, wohl aber langfristig Beiträge zu ihr geleistet hätten. Die Versagung der begehrten Bezugsdauer von 52 Wochen würde diese in § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG enthaltene Begünstigungsabsicht in ihr Gegenteil verkehren. Schließlich habe sie seinerzeit ihre neue Beschäftigung glaubhaft so schnell wie zumutbar aufgenommen. Die Beschäftigungslücke sei unverschuldet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

IV

Die - vom Landessozialgericht zugelassene - Revision ist statthaft. Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sowie begründet worden.

Bei einer zulässigen Revision hat das Gericht zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob bereits die Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren vorgelegen haben (BSG. 2 S. 225). Die Berufung ist in vorliegender Sache gemäß § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft gewesen, weil der streitige Anspruch sich auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen erstreckt.

Die Revision selbst mußte auch Erfolg haben.

Die Angaben der Klägerin über ihre Beschäftigungszeiten wurden vom Landessozialgericht dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zugrunde gelegt; mithin ist daran auch das Bundessozial-



gericht gebunden (§ 163 SGG).

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Auslegung des § 99 AVAVG in der Fassung des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1022).

Die Alu wird nach § 99 Abs. 1 Satz 1 für 13 Wochen gewährt. Gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 steigert sich die Unterstützungsdauer bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist des § 95 wenigstens 39 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt 20 Wochen, bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist wenigstens 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt 26 Wochen. Nach § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG (a.F.) erhöht sich bei Arbeitslosen, die - wie die Klägerin - Rente aus der Rentenversicherung wegen des Alters oder wegen Invalidität oder wegen Berufsunfähigkeit nicht beziehen, die Unterstützungsdauer (Bezugsdauer der Alu) über 26 Wochen hinaus gestaffelt bis auf höchstens 52 Wochen, wenn sie vor der Arbeitslosmeldung ununterbrochen mindestens 104 bis 260 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Gemäß § 9 des Änderungsgesetzes ist diese Vorschrift auch anzuwenden, wenn im Zeitpunkt seines Inkrafttretens (1.8. 1953) Anspruch auf Alu aus einer vor dem Inkrafttreten erworbenen Anwartschaft besteht.

Den Unterstützungsanspruch der Klägerin aus § 99 Abs. 1 Sätze 1 und 2 hat das Arbeitsamt Hameln in Höhe von 26 Wochen anerkannt und für diesen Zeitraum Alu gezahlt. Darüber hinaus aber ist für die Anwendung des § 99 Abs. 1 Satz 3 kein Raum, weil dessen besondere Voraussetzungen entgegen der Auffassung der Klägerin im vorliegenden Falle nicht erfüllt sind.

Das Bundessozialgericht hat sich bereits in mehreren Ent-

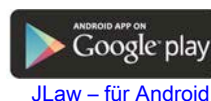


scheidungen mit der Auslegung dieser Vorschrift befaßt. In seinem Urteil vom 30. August 1955 (BSG. 1 S. 126) hat der erkennende Senat u.a. festgestellt, daß eine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG grundsätzlich nur vorliegt, falls die Beschäftigungsverhältnisse kalendermäßig aneinander anschließen, mögen sie auch bei verschiedenen Arbeitgebern nacheinander bestanden haben. Unschädlich ist dabei jedenfalls ein dazwischengeschalteter Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder betriebsüblich arbeitsfreier Sonnabend (Samstag). Daß der Arbeitnehmer eine Lücke zwischen den Beschäftigungen nicht verschuldet hat, hindert die Unterbrechung in aller Regel nicht. Im Urteil vom 29. Januar 1957 (BSG. 4 S. 257) hat der Senat ferner entschieden, daß auch unverschuldete Krankheit zwischen zwei versicherungspflichtigen Beschäftigungen eine Unterbrechung ist.

Die ohne Unterbrechung verlaufenen Beschäftigungen der Klägerin waren mit dem Abgang bei der Universal-Bau GmbH. in Hannover am 30. April 1952 abgeschlossen. Das neue Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Mannesmann in Hannover wurde am 15. Mai 1952 von ihr aufgenommen. Dazwischen liegen 14 Tage ohne Beschäftigungsnachweis. Daß hier objektiv eine Unterbrechung besteht, kann nicht zweifelhaft sein. Demzufolge wurden für die Bemessung der Unterstützungsdauer von der Arbeitsverwaltung ohne Rechtsirrtum allein die Zeiten ununterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung zugrunde gelegt, die unmittelbar vor der Arbeitslosmeldung der Klägerin lagen. Das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 28. Juli 1955 entsprach mithin der Rechtslage.

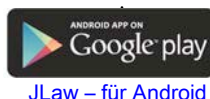
V

Auch das Berufungsgericht war zunächst in seinen Urteilsgründen zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin keine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung von 260 Wochen aufzuweisen hatte und daß ihr deshalb kein Anspruch auf die erhöhte Unterstützungsdauer zustand. Es ge-



langte dann aber mit der Erwägung, daß "die wörtliche Auslegung des Gesetzes zu Härten führe und die Erfüllung begründeter sozialrechtlicher Ansprüche unmöglich mache" dazu, einen "Ausnahmefall" anzunehmen. Der Vorderrichter bezog sich hierfür auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. August 1955 (BSG. 1 S. 126 ff. 1337), wonach gewisse Ausnahmen von dem Grundsatz, daß fehlendes Verschulden die Unterbrechung von Beschäftigungen nicht hindert, für nicht völlig ausgeschlossen erachtet wurden.

Der erkennende Senat hat zum Begriff des "Härtefalles" und seiner Problematik nicht nur in diesem Urteil, sondern auch in den Entscheidungen vom 19. Juli 1957 (vgl. "Sozialrecht" zu § 99 AVAVG Bl. Bz 3 Nr. 7) sowie vom 5. September 1957 (7 RAr 19/56) Stellung genommen. Er hat dabei immer erneut betont, daß eine Ausnahme vom Grundsatz des § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG (a.F.) nur in Frage kommen kann, falls bei wörtlicher Auslegung der Sinn dieser Vorschrift in sein Gegenteil verkehrt wird und die Annahme einer Unterbrechung zu einer a u ß e r gewöhnlichen Härte führt. Der Senat hat in seiner Rechtsprechung hierbei jeweils deutlich gemacht, daß § 99 Abs. 1 Satz 3 selbst eine Ausnahmeregelung darstellt, die infolgedessen eng auszulegen ist, und daß bei ihrer Anwendung der Gesetzgeber etwaige Härten allgemeiner Art mit in Kauf genommen hat. Als ein Beispiel a u ß e r gewöhnlicher Härtelage war im Urteil vom 30. August 1955 angeführt, daß erhöhte Unterstützungsdauer dann in Frage kommen könnte, wenn der Anspruch darauf bereits durch entsprechend lange ununterbrochene Beschäftigung erworben war, die Arbeitslosenunterstützung aber erst nach einer weiteren, nicht unmittelbar anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung begehrt wird (Fall einer Zahnarzthelferin, die wegen Geburt ihres Kindes aus 10-jähriger Beschäftigung ausschied und sich nach mehrwöchiger Zwischenzeit noch zu einer 11-tägigen Aushilfe bei dem früheren Arbeitgeber bereit fand).



VI

Der hier vorliegende Tatbestand rechtfertigt es indessen nicht, zu Gunsten der Klägerin einen Fall *a u B e r* gewöhnlicher Härte anzunehmen.

Wie bereits das Sozialgericht Hannover im Urteil vom 28. Juli 1955 richtig festgestellt hatte, hat der Gesetzgeber im § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (a.F.) für keinen Beruf eine Ausnahme vom Erfordernis der ununterbrochenen versicherungspflichtigen Beschäftigung zugelassen. Aus der bei Handel und Industrie geübten Praxis für die Einstellung kaufmännischer Angestellter zu monatlich oder halbmonatlich festen Terminen (1. oder 15. des Kalendermonats) kann bisweilen kurzfristige Arbeitslosigkeit unverschuldet für den Betroffenen erwachsen. Die Rechtsprechung vermag jedoch bei derartigen fachüblich oder arbeitsmarktpolitisch bedingten Erscheinungen nicht von der Annahme einer Unterbrechung abzugehen, es sei denn, daß im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die den Sinn der Vorschrift in ihr Gegenteil verkehren würden. Solche außergewöhnlichen Umstände aber, die den Rahmen des bei einem Arbeitsplatzwechsel gewöhnlichen Risikos sprengen und über das Maß einer allgemeinen Belastung hinausreichen, sind im Falle der Klägerin nicht vorhanden.

Die Tatsache, daß die Beschäftigungslücke im Vergleich zur Gesamtdauer ihrer Beschäftigungszeiten verhältnismäßig gering bleibt, sowie der Umstand, daß - nach Auffassung der Klägerin - ihre langjährigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in einem "Mißverhältnis" zu den ihr später zugewilligten Unterstützungsleistungen stehen, bewirken keinen Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Zwar wird deren Anwendbarkeit sinngemäß auch für das Leistungsrecht der Sozialversicherung seit langem anerkannt (vgl. Bogs in "Ortskrankenkasse", 1939 S. 669). Für eine Bezugnahme auf "Treu und Glauben" ist aber dann kein Raum, wenn der Gesetzgeber für den fachlichen Bereich eines Sozialversicherungszweiges, wie hier für die Ar-



beitslosenversicherung durch § 99, eine eigene Rechtsnorm gesetzt und darin ausdrücklich für die Anspruchsgewährung besondere Voraussetzungen festgelegt hat. Dieser objektivierte Wille des Gesetzgebers verwehrt daher die von der Klägerin begehrte und vom Vorderrichter offenbar ebenfalls angestrebte Heranziehung des Sinngehalts des § 242 BGB.

Auf den Dienstblatterlaß der Beklagten 33/54, der in den Urteilsgründen des Landessozialgerichts erwähnt wurde, braucht in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen zu werden, weil er lediglich eine innerdienstliche Empfehlung an die nachgeordneten Dienststellen darstellt und weder objektiv verbindliche Rechtsnormen mit Außenwirkung schaffen noch subjektiv Rechtsansprüche Dritter eröffnen kann.

VII

Hat aber die Klägerin bereits die zwingende Voraussetzung der ununterbrochenen versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG nicht erfüllt - wobei belanglos ist, ob sie sich während der Beschäftigungslücke arbeitslos gemeldet hatte oder nicht -, so ist es entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts nicht möglich, auf dem Wege über § 99 Abs. 2 AVAVG eine erhöhte Alu-Bezugsdauer für die Klägerin zu erreichen. Ihr stand, sofern sie sich am 1. Mai 1952 arbeitslos gemeldet hätte, in der ehemaligen britischen Zone (§ 99 Abs. 1 AVAVG i.d.F. der MRVO Nr. 111) damals Anspruch auf Alu lediglich für eine Bezugsdauer von 26 Wochen zu, weil das Änderungsgesetz noch nicht erlassen war. Die nach der Unterbrechung zurückgelegten weiteren Beschäftigungen der Klägerin waren nicht nur kurzfristig, sondern bewirkten die Erfüllung einer neuen Anwartschaft. Unter der Geltung des § 99 Abs. 2 in der MRVO-Fassung der britischen Zone hätte sie jedoch die Unterstützungshöchstdauer von 26 Wochen auch bei Übertragung nicht verbrauchter alter Unterstützungsdauer niemals überschreiten können. Die Neufassung des § 99 Abs. 2 AVAVG nach dem Änderungsgesetz vom 24. August 1953



(BGBI. I S. 1022) ist - trotz Rückwirkung auf 5 Jahre - ebenfalls nicht geeignet, um der Klägerin eine Erhöhung der Bezugsdauer zu verschaffen. Dieser Vorschrift zufolge beginnt die Unterstützungsdauer nach jeder Erfüllung einer neuen Anwartschaft von neuem. Die neue Unterstützungsdauer erhöht sich jedoch um die nicht verbrauchte Unterstützung nach Abs. 1 Satz 2 und 3 bis auf höchstens 52 Wochen. Abs. 2 Satz 2 setzt also grundsätzlich voraus, daß bereits Alu bewilligt und bezogen, aber nicht restlos verbraucht, sondern der Bezug durch weitere, eine neue Anwartschaft begründende versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen worden ist. Diese Voraussetzungen treffen hier nicht zu. Der Klägerin war während der Beschäftigungslücke überhaupt keine Unterstützung bewilligt worden, weil sie sich nicht arbeitslos gemeldet und keine Alu für diese Zeit beantragt hatte.

War aber objektiv schon der nahtlose Zusammenhang zwischen den Beschäftigungsverhältnissen der Klägerin nicht gewahrt, so bedurfte es nach Sachlage keines näheren Eingehens mehr auf die hypothetische Aufstellung des Vorderrichters über die Unterstützungszeiten der Klägerin, bei der überdies einzelne Rechnungsfaktoren unzutreffend angesetzt sind. Eine Rechtsgrundlage für Ansprüche der Klägerin auf eine Alu-Bezugsdauer von 52 Wochen ist aus jenen theoretischen Berechnungen auch dann nicht zu gewinnen, wenn ihr die unterlassene Arbeitslosmeldung in keiner Weise zur Last gelegt wird, und wenn man berücksichtigt, daß sie vordem keine Unterstützung beantragt und keine Unterstützungsdauer verbraucht hatte. Eine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG wird jedenfalls dadurch nicht geschaffen, daß der Arbeitnehmer während einer kurzfristigen, unverschuldeten Beschäftigungslücke sich nicht arbeitslos gemeldet und keine Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen hat.

VIII

Da nach alledem die Klägerin eine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG



(a.F.) vor der Arbeitslosmeldung nicht nachweisen konnte, aber auch ein a u ß e r gewöhnlicher Härtefall nicht anzu-erkennen war, mußte auf die Revision der Beklagten hin das Urteil des Landessozialgerichts vom 29. August 1956 aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)